



Bescheid

I. Spruch

1. Der **ANTENNE VORARLBERG GmbH** (FN 059175y beim LG Feldkirch) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 5 sowie § 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 90/2020, für die Dauer von zehn Jahren ab 22.06.2021 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „**Vorarlberg**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 8 beschriebenen Übertragungskapazitäten „BEZAU 2 (Richtfunkmast Bergstation) 102,7 MHz“, „BLUDENZ 3 (Muttersberg) 101,1 MHz“, „BREGENZ 1 (Pfänder) 106,5 MHz“, „DALAAS 104,1 MHz“, „FELDKIRCH (Vorderälpele) 105,1 MHz“, „LECH 106,0 MHz“, „S GALLENKIRCH 2 (Tanafreida) 103,1 MHz“ und „SCHRUNS (Golm Bergstation) 100,2 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesland Vorarlberg, soweit dieses durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

Die Beilagen 1 bis 8 bilden einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das bewilligte Hörfunkprogramm beinhaltet ein mit Ausnahme der nationalen und internationalen Nachrichten zur Gänze eigengestaltetes, 24-Stunden-Vollprogramm im Adult Contemporary-Musikformat für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist pop- und rockorientiert und weist nationale und internationale Hits der 80iger bis heute auf. Das Wortprogramm berücksichtigt die regionalen und lokalen Interessen der Hörer im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“. Ein Schwerpunkt auf regionale und lokale Themen wird vor allem in der Morgensendung von 05:00 bis 09:00 Uhr gesetzt. Lokalbezug wird darüber hinaus durch regionale Nachrichten der ANTENNE VORARLBERG Reporter, Veranstaltungshinweise und Servicemagazine vermittelt. Nachrichten werden stündlich zwischen 04:55 und 19:55 Uhr gesendet, wobei regionale Nachrichten zusätzlich auch halbstündlich von 05:25 bis 08:25 Uhr und von 16:25 bis 19:25 Uhr gesendet werden. Ferner werden regelmäßige Wetter- und Verkehrsinformationen ausgestrahlt.

2. Der ANTENNE VORARLBERG GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 8) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.180/21-002, einzuzahlen.
5. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 119/2020, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 07.07.2020 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „BEZAU 2 (Richtfunkmast Bergstation) 102,7 MHz“, „BLUDENZ 3 (Muttersberg) 101,1 MHz“, „BREGENZ 1 (Pfänder) 106,5 MHz“, „DALAAS 104,1 MHz“, „FELDKIRCH (Vorderälpele) 105,1 MHz“, „LECH 106,0 MHz“, „S GALLENKIRCH 2 (Tanafreida) 103,1 MHz“ und „SCHRUNS (Golm Bergstation) 100,2 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Vorarlberg“ zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Hörfunk im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde auf den 15.09.2020 um 13:00 Uhr festgelegt.

Am 10.09.2020 langte der Antrag der ANTENNE VORARLBERG GmbH (in der Folge: Antragstellerin) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ ein. Weitere Anträge auf Erteilung einer Hörfunkzulassung wurden nicht eingebracht.

Mit Schreiben vom 08.10.2020 richtete die KommAustria ein Ergänzungsersuchen an die ANTENNE VORARLBERG GmbH und ersuchte diese um Stellungnahme. Mit Schreiben vom 19.10.2020 kam die ANTENNE VORARLBERG GmbH diesem Ersuchen nach.

Am 02.11.2020 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines Gutachtens in frequenztechnischer Hinsicht beauftragt.

Mit Schreiben vom 05.11.2020 ersuchte die KommAustria die Vorarlberger Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um eine Stellungnahme. Mit am 16.11.2020 eingelangtem Schreiben nahm die

Vorarlberger Landesregierung dahingehend Stellung, dass gegen eine Zulassungserteilung an die ANTENNE VORARLBERG GmbH kein Einwand bestehe.

Am 21.12.2020 übermittelte der technische Amtssachverständige Dipl. Ing. Peter Reindl ein frequenztechnisches Gutachten an die KommAustria.

Mit Schreiben vom 21.12.2020 übermittelte die KommAustria der ANTENNE VORARLBERG GmbH die Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung sowie das technische Gutachten des Amtssachverständigen zur Kenntnis. Eine Stellungnahme langte nicht mehr ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ wird durch die nachfolgenden Übertragungskapazitäten gebildet:

- „BEZAU 2 (Richtfunkmast Bergstation) 102,7 MHz“
- „BLUDENZ 3 (Muttersberg) 101,1 MHz“
- „BREGENZ 1 (Pfänder) 106,5 MHz“
- „DALAAS 104,1 MHz“
- „FELDKIRCH (Vorderälpele) 105,1 MHz“
- „LECH 106,0 MHz“
- „S GALLENKIRCH 2 (Tanafreida) 103,1 MHz“
- „SCHRUNS (Golm Bergstation) 100,2 MHz“.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Bundesland Vorarlberg. Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m etwa 385.000 Einwohner versorgt werden.

Folgende Gemeinden können ganz oder größtenteils, jedoch zumindest mit mehr als 50 % versorgt werden:

Alberschwende, Altach, Andelsbuch, Bartholomäberg, Bildstein, Bizau, Bludesch, Bregenz, Buch, Bürs, Bürserberg, Dalaas, Düns, Dünserberg, Egg, Eichenberg, Feldkirch, Frastanz, Fußach, Gaißau, Göfis, Götzis, Hard, Hittisau, Hohenems, Höchst, Hörbranz, Kennelbach, Klaus, Koblach, Krumbach, Langen bei Bregenz, Langenegg, Lauterach, Lech, Lingenau, Lochau, Lorüns, Ludesch, Lustenau, Meiningen, Mäder, Nenzing, Nüziders, Rankweil, Reuthe, Riefensberg, Röns, Röthis, Satteins, Schlins, Schnepfau, Schnifis, Schwarzach, Schwarzenberg, Sibratsgfall, St. Anton im Montafon, Stallehr, Sulz, Sulzberg, Thüringen, Viktorsberg, Weiler, Wolfurt, Übersaxen, Bezau, Doren, Dornbirn, Vandans, Ausland, Thüringerberg, Zwischenwasser, Bludenz, St. Gallenkirch, Fraxern, Schruns, Tschagguns, Möggers, Schoppernau, Innerbraz, Raggal, Au, Hohenweiler, Mellau, Gaschurn, Warth.

Folgende Gemeinden können teilweise, jedoch zumindest mit mehr als 30 % versorgt werden:

Damüls, Silbertal, Laterns, Brand.

2.2. Zur Antragstellerin

2.2.1. Antrag

Der Antrag der ANTENNE VORARLBERG GmbH richtet sich auf Erteilung einer neuerlichen Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten gebildeten Versorgungsgebiet „Vorarlberg“.

2.2.2. Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die ANTENNE VORARLBERG GmbH ist eine zu FN 059175y beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Schwarzach. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 100.000,-. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert seit 18.05.2011 Mario Mally.

Die Gesellschaftsanteile der Antragstellerin stehen zu 90 % im Eigentum der Russmedia Verlag GmbH (FN 59302i beim Landesgericht Feldkirch) und zu 10 % im Eigentum der Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH (FN 42720z beim Landesgericht Salzburg).

Die Russmedia Verlag GmbH ist eine zur FN 59302i beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 1.000.000,-. Sie steht zu 61,5 % im Eigentum der Russmedia Holding GmbH (FN 195401f) sowie zu 38,5 % im Eigentum der Sophie Kempf-Russ Privatstiftung (FN 196064f).

Die Russmedia Holding GmbH ist eine zu FN 195401f beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.350,-. Sie steht zu 99,0099 % im Eigentum der EAR Privatstiftung (FN 196066h), deren Stiftungsvorstand von Dr. Günter Cerha, Dipl.-Kfm. Arndt Geiwitz, Herbert Hager und Ing. Günther Lehner gebildet wird, sowie zu 0,9901 % im Eigentum von Eugen A. Russ. Dieser verfügt über 51 % der Stimmrechte, während 49 % der Stimmrechte von der EAR Privatstiftung wahrgenommen werden. Eugen A. Russ ist österreichischer Staatsbürger. Das Stiftungsvermögen der EAR Privatstiftung beträgt ATS 1.000.000,- und wurde zu 98 % von Eugen A. Russ und zu je 0,5 % von Mag. Irene Russ, Eugen Benedikt Russ, Marie-Gabrielle Russ und Isabel Nina Russ gewidmet. Die Stifter haben gemäß § 5 der Stiftungsurkunde auf einen Widerruf der Stiftung verzichtet. Die Funktionsperiode des Stiftungsvorstandes läuft jeweils vier Jahre. Während der laufenden Funktionsperiode ist eine Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes nur aus wichtigen Gründen möglich.

Die Sophie Kempf-Russ Privatstiftung ist eine zu FN 196064f beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Privatstiftung, deren Stiftungsvorstand ebenfalls von Dr. Günter Cerha, Dipl.-Kfm. Arndt Geiwitz, Herbert Hager und Ing. Günther Lehner gebildet wird. Das der Stiftung gewidmete Vermögen in Höhe von ATS 1.000.000,- wurde zu 98,5 % von Sophie Kempf-Russ und zu je 0,5 % von Dr. Richard Kempf, Ing. Thomas Kempf und Maria Elisabeth Kos-Kempf gewidmet. Die Stifter haben gemäß § 5 der Stiftungsurkunde auf einen Widerruf der Stiftung verzichtet. Die Funktionsperiode des Stiftungsvorstandes läuft jeweils vier Jahre. Während der laufenden Funktionsperiode ist eine Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes nur aus wichtigen Gründen möglich.

Die Russmedia Holding GmbH hält 33,54 % der Anteile an der Radio Arabella GmbH, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.05.2018, KOA 1.022/18-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Hörfunk für das zusammengefasste Versorgungsgebiet „Wien und Teile von Niederösterreich“ ist. Die Radio Arabella GmbH ist ferner aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2018, KOA 4.730/18-14, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Radio Arabella 92,9“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für digital terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“.

Die Radio Arabella GmbH hält ihrerseits 76 % an der Radio Arabella Oberösterreich GmbH, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ ist.

Die Radio Arabella GmbH hält weiters 100 % der Anteile an der Arabella Digital GmbH, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.11.2018, KOA 4.720/18-013, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ARABELLA RELAX“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“ ist.

Die Russmedia Holding GmbH hält weiters 24,9 % der Anteile an der arabella HOT Digitalradio GmbH (FN 546629t beim Handelsgericht Wien). Die arabella HOT Digitalradio GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.03.2021, KOA 2.535/21-004 <nicht rechtskräftig>, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“.

Darüber hinaus hält die Russmedia Holding GmbH 100 % der Anteile an der Russmedia Digital GmbH.

Die Russmedia Digital GmbH hält 50,1 % der Anteile an der Ländle TV GmbH (FN 333267z beim Landesgericht Feldkirch), die aufgrund des Bescheid der KommAustria vom 31.01.2013, KOA 4.432/13-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms „Ländle TV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.232/12-001, zugeordnete regionale Multiplexplattform „MUX C – Vorarlberg“ ist.

Die Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH ist eine zu FN 42720z beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000,-. Alleineigentümerin der Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH ist die Müller Directories GmbH & Co KG mit Sitz in Nürnberg (HRA 13994 beim Amtsgericht Nürnberg).

Die Kommanditanteile der Müller Directories GmbH & Co KG werden zu 51 % von Dkfm. Gunter Oschmann und zu jeweils 24,5 % von Dkfm. Michael Oschmann und Dkfr. Constanze Oschmann-Lauchstedt gehalten. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche Staatsbürger.

Komplementärgesellschaften sind die Müller Verlag GmbH (HRA 18814 beim Amtsgericht Nürnberg) und die SR Management GmbH & Co KG (HRA 14758 beim Amtsgericht Nürnberg).

Gesellschafter der Müller Verlag GmbH sind zu 51 % Dkfm. Gunter Oschmann und zu jeweils 24,5 % Dkfm. Michael Oschmann und Dkfr. Constanze Oschmann-Lauchstedt. Die Kommanditanteile der SR Management GmbH & Co KG werden jeweils zu 50 % von Dkfm. Michael Oschmann und Dkfr. Constanze Oschmann-Lauchstedt gehalten. Komplementärgesellschafterin ist die SR Beteiligungs GmbH (HRB 24151 beim Amtsgericht Nürnberg).

Die Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH hält 20 % der Anteile an der ROCK ANTENNE GmbH, einer zu FN 481371z beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die ROCK ANTENNE GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 17.10.2018, KOA 4.720/18-014, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ROCK ANTENNE“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“.

Die Müller Directories GmbH & Co KG ist auch Alleineigentümerin der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 69026i beim Landesgericht Salzburg). Diese hält 33,54 % der Anteile an der Radio Arabella GmbH und 24,9 % der Anteile an der arabella HOT Digitalradio GmbH.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H ist darüber hinaus mit 94,52 % der Anteile Mehrheitseigentümerin der Lokalradio Innsbruck GmbH, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.05.2015, KOA 1.544/15-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ ist.

Die ANTENNE VORARLBERG GmbH hat keine Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

2.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die ANTENNE VORARLBERG GmbH (vormals Vorarlberger Regionalradio GmbH) ist derzeit aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.180/11-003, Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ für die Dauer von zehn Jahren. Diese Zulassung endet mit Ablauf des 21.06.2021. Die Antragstellerin hatte bereits davor aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 31.03.2005, 611.150/0002-BKS/2004, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im nunmehr neu zu vergebenden Versorgungsgebiet für die Dauer von zehn Jahren inne.

2.2.4. Geplantes Programm

Das geplante Programm der Antragstellerin richtet sich an Hörer im Alter von 14 bis 49 Jahren, wobei die Kernzielgruppe aus Hörern zwischen 30 und 39 Jahren gebildet wird. Inhaltlich beabsichtigt die ANTENNE VORARLBERG GmbH einen Schwerpunkt auf eine vielfältige und auch regionale Berichterstattung zu legen. Dabei stehen Service und Unterhaltung der Region im Mittelpunkt.

Die Hörer werden interaktiv über Newsletter, die sendereigene Homepage, eine kostenlose Hörservice-Hotline und soziale Medien, wie Facebook und WhatsApp, in das Programm

eingebunden. Dadurch soll auch sichergestellt werden, dass Themen aufgegriffen werden, die die Zielgruppe interessieren, die Hörerschaft emotional berühren und über die man in Vorarlberg spricht. Mit den „Vorarlberg Reportern“ sind täglich Redakteure im ganzen Bundesland unterwegs und berichten über relevante Themen aus Vorarlberg.

Das Hörfunkprogramm der ANTENNE VORARLBERG GmbH ist bis auf die stündlichen Welt- und Österreichnachrichten zur Gänze eigengestaltet. Die Welt- und Österreichnachrichten werden von der RCA RADIO CONTENT AUSTRIA produziert und per Datenleitung zugeliefert. In Vorarlberg verbreitet derzeit nur die ANTENNE VORARLBERG GmbH das Nachrichtenangebot der RCA RADIO CONTENT AUSTRIA. Die Lokalnachrichten werden hingegen von der eigenen Redaktion der ANTENNE VORARLBERG GmbH gestaltet. Es bestehen keinerlei redaktionelle Kooperationen zwischen der ANTENNE VORARLBERG GmbH und anderen Unternehmen der Russmedia-Gruppe.

Nachrichten werden stündlich, immer um „fünf Minuten vor“ gesendet. Österreich- und Weltnachrichten werden von Montag bis Sonntag stündlich zwischen 04:55 und 19:55 Uhr ausgestrahlt, wobei thematisch sowohl nationale und internationale Politik, als auch gesellschaftsrelevante Themen, Wirtschaft, Sport und Kulturereignisse und wichtige tagesaktuelle Service-Meldungen Platz finden. Die durchschnittliche Länge der Nachrichtensendung beträgt zweieinhalb Minuten.

Regionale Nachrichten werden ebenfalls stündlich von 04:55 bis 19:55 Uhr, jeweils im Anschluss an die Nachrichten aus Österreich, sowie zusätzlich halbstündlich von 05:25 bis 08:25 Uhr und von 16:25 bis 19:25 Uhr ausgestrahlt. Hierbei wird über die wichtigsten Ereignisse in Vorarlberg und der Region informiert, wobei neben Meldungen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, auch Polizei- und Feuerwehrmeldungen sowie Sport präsentiert werden.

Im Rahmen der Servicemeldungen werden nicht allein die klassischen Wetter- und Verkehrsinformationen für Vorarlberg gesendet, sondern auch weitere serviceorientierte Themen in die Sendeflächen integriert. Wetterinformationen werden zwischen 05:00 und 09:00 Uhr sowie zwischen 16:00 und 20:00 Uhr alle 15 Minuten aktuell präsentiert. Das Verkehrsservice beinhaltet neben den Meldungen für Vorarlberg auch Meldungen über Staus im angrenzenden Grenzgebiet von Süddeutschland und der Schweiz. Hierbei werden nicht nur die Meldungen der Polizei, sondern auch des ÖAMTC und der ASFINAG berücksichtigt, sowie die von Hörern aktiv gemeldeten Verkehrsmeldungen. Morgens zwischen 05:00 und 09:00 Uhr bietet ANTENNE VORARLBERG alle 15 Minuten aktuell einen Verkehrsservice, zwischen 09:00 und 16:00 Uhr stündlich und von 16:00 bis 20:00 Uhr alle 30 Minuten. Bei aktuellen bzw. wichtigen Warnmeldungen wird das Programm unterbrochen.

Um Regional- und Lokalbezug in thematischer Hinsicht herzustellen, gibt es zudem die ANTENNE VORARLBERG Reporter, die täglich in Vorarlberg unterwegs sind und über die aktuellsten Themen live vor Ort berichten. Hierdurch werden regionale Nachrichten gefördert und ein Kontakt zur regionalen Bevölkerung hergestellt. Das Format „ANTENNE VORARLBERG Reporter“ wird von Montag bis Freitag zwischen 16:00 und 19:00 Uhr dreimal täglich mit wechselnden Themen gesendet.

Ein Schwerpunkt auf regionale Themen und Berichterstattung wird vor allem in der Sendung „Das ANTENNE VORARLBERG Frühstücksradio“ von 05:00 bis 09:00 Uhr gesetzt. Beispiele sind etwa eine ausführliche Berichterstattung über die Bregenzer Festspiele als kultureller Höhepunkt in der

Region, Wahlen wie die Nationalratswahlen mit besonderem Fokus auf Vorarlberg, Landtagswahlen oder Gemeinderatswahlen. Regelmäßige Wetter- und Verkehrsupdates sowie Sportmeldungen mit dem Fokus auf Vorarlberg ergänzen die Themensetzung, die tagesaktuell vor und auch noch während der Sendung entschieden wird.

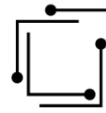
Zusätzlich leisten ab 09:00 Uhr fixe Sendungsrubriken, wie die „ANTENNE VORARLBERG Termine“, ein Veranstaltungskalender über die wichtigsten, kulturellen Ereignisse in der Region, der „ÖAMTC-Tipp“ mit Informationen rund um das Thema Auto und Urlaub, die „AK-Minute“ in Kooperation mit der Vorarlberger Arbeiterkammer rund um Fragen von Hörern zum Thema Arbeitsrecht, Konsumentenschutz und Ausbildung, einen Service-Charakter mit dem Fokus Vorarlberg.

Der Nachmittag steht mit dem Fokus auf Wetter- und Verkehrsmeldungen im Zeichen des Servicecharakters des Programms, wobei auch die Top-Themen des Tages aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport mit Schwerpunkt auf Vorarlberg präsentiert werden.

Die Redaktion der ANTENNE VORARLBERG hat darüber hinaus die Aufgabe, eine möglichst breite Themenpalette abzudecken: Regionale Nachrichten, aktuelles Tagesgeschehen aus der Region, Kultur und Veranstaltungen, die in Vorarlberg Gesprächsthema sind, hörerorientierte Servicethemen, sportliche Highlights, die von regionalem Interesse sind. Auch die Moderation setzt die Strategie eines regionalen Programmangebots für Vorarlberg in ihrer Ansprache um.

Das Musikprogramm der ANTENNE VORARLBERG ist als modernes Adult Contemporary-Format gestaltet. Die Musik ist pop- und rockorientiert und richtet sich an die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen. Das Musikprogramm der Antragstellerin weist nationale und internationale Hits der 80iger bis heute, Pop- und Rockmusik, wie etwa Bon Jovi, Robbie Williams, Roxette, Falco, Christina Stürmer, Whitney Houston, Phil Collins, Tina Turner, etc. auf. Schließlich werden auch echte Kulthits, wie etwa von Status Quo, Rolling Stones, Queen, Genesis und anderen gespielt. Die ANTENNE VORARLBERG berücksichtigt unter dem Titel „Vielfalthammer“ in ihrem Musikprogramm auch Songs, die schon lange nicht mehr im Radio gelaufen sind, und sendet jeden ersten Freitag im Monat den „Vielfalt-Freitag“ mit einem bestimmten musikalischen Motto. Zusätzlich werden zur Steigerung der Attraktivität des Programms und zur Abwechslung immer wieder musikalische Schwerpunkte gestreut.

Die ANTENNE VORARLBERG GmbH legte ein Sendeschema vor und betonte hierbei, dass die einzelnen Sendestrecken personifiziert seien, wodurch eine Identifikation der Hörer mit dem Sender gefördert werde.



UHR	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
00 - 02	Durch die Nacht	Durch die Nacht	Durch die Nacht	Durch die Nacht	Durch die Nacht	Partymix	Partymix
02 - 05							
05 - 09	Frühstücks-radio	Frühstücks-radio	Frühstücks-radio	Frühstücks-radio	Frühstücks-radio	Mehr Musik Wochenende	Mehr Musik Wochenende
09 - 13	Bei der Arbeit	Bei der Arbeit	Bei der Arbeit	Bei der Arbeit	Bei der Arbeit	Die Isabella Canaval-Show	Best of MoShow
13 - 15							
15 - 19	Von 3 bis Freil	Von 3 bis Freil	Von 3 bis Freil	Von 3 bis Freil	Von 3 bis Freil	Mehr Musik Wochenende	Mehr Musik Wochenende
19 - 20	Kulthitshow	Kulthitshow	Kulthitshow	Kulthitshow			
20 - 23	Mehr Musik Feierabend	Mehr Musik Feierabend	Mehr Musik Feierabend	Mehr Musik Feierabend			
23 - 00	Durch die Nacht	Durch die Nacht	Durch die Nacht	Durch die Nacht	Partymix	Partymix	

Quelle: Antrag der ANTENNE VORARLBERG GmbH, S. 26

Mit der Morgensendung „ANTENNE VORARLBERG Frühstücksradio“, welche von Montag bis Freitag zwischen 05:00 und 09:00 Uhr gesendet wird, sollen die 14- bis 49-Jährigen Hörer angesprochen werden. Diese Sendung bietet Information, Unterhaltung und Service mit regionalem Fokus. Bei der Auswahl und Aufbereitung aktueller Themen steht die Vorarlberger Identität kombiniert mit Hörer-Interaktivität im Fokus dieser Sendung. Es werden tagesaktuelle Themen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Sport, Kultur und Wissenschaft präsentiert; in den Veranstaltungstipps wird immer wieder auf lokale und regionale Veranstaltungen hingewiesen. In den halbstündlichen Nachrichten zwischen 04:55 und 08:55 Uhr werden die aktuellen Meldungen des Morgens mit Schwerpunkt auf die Region thematisiert und über besonders wichtige Themen des Tages, die die Hörer der Region bewegen und interessieren, wird zusätzlich in der Sendung informiert. Hierbei werden Gesprächs- und Interviewpartner sowie Experten aus der Region eingebunden. Schließlich enthält diese Sendung auch regelmäßige Wetter- und Verkehrsupdates. Das Moderatorenduo Martin Veith und Sandra Tasek präsentieren als sehr bekannte Vorarlberg-Personalities diese tägliche Sendung.

Themen, die in der Morgensendung zwischen 05:00 und 09:00 Uhr besprochen wurden, werden in „ANTENNE VORARLBERG Bei der Arbeit!“ bis 15:00 Uhr weitergeführt und auch inhaltlich vertieft und verständlich nähergebracht. Zusätzlich zu den Servicerubriken (Wetter, Verkehr und Nachrichten) bieten fixe Sendungsrubriken wie die „Ist es OK?-Frage“, bei der die HörerInnen aktiv über eine tagesaktuelle Frage mitdiskutieren können, der Veranstaltungskalender „ANTENNE VORARLBERG-Termine“, der ÖAMTC-Tipp, sowie Konsumenten- und Verbraucherschutztipps mit der Arbeiterkammer Vorarlberg ein breitgefächertes, aktuelles und attraktives Service-Angebot mit Fokus auf Vorarlberg.

Dazu sendet ANTENNE VORARLBERG jede Stunde immer um „5 vor“ der vollen Stunde Nachrichten aus Vorarlberg, Österreich und der Welt. Die Nachrichten-Redakteure berichten darin auch über die wichtigsten Ereignisse in Vorarlberg und der Region. Hier werden stündlich aktuelle Meldungen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Polizei und Feuerwehrmeldungen (Überfälle, Brände, Unfälle, etc.) und Sport präsentiert. Vorarlberg wird damit zuverlässig jede Stunde abgebildet und auch komplexere Themen mit Hintergrundinformationen und Interviews offizieller Stellen und von Politikern auch einem jüngeren Zielpublikum nähergebracht. Die Nachrichtenredaktion meldet sich

auch aktuell in der Stunde bei sogenannten „Breaking News“, also topaktuellen wichtigen Meldungen.

„ANTENNE VORARLBERG – Von 3 bis Frei!“ zwischen 14:55 und 18:55 Uhr steht im Zeichen der Top-Themen des Tages aus Vorarlberg und des Service-Charakters mit Wetter und Verkehr. Auf dem Weg in den Feierabend positioniert sich ANTENNE VORARLBERG mit den schnellsten Verkehrsmeldungen für die Region. Dabei wird auf kompetente Quellen, wie Polizei, ÖAMTC und ASFINAG zugegriffen. Unterstützt werden die Verkehrsinfos von Hörern via Telefon, WhatsApp und Facebook. Die regionalen Top-Themen des Tages aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport werden zusätzlich durch die ANTENNE VORARLBERG-Reporter aktuell im laufenden Programm abgebildet, um die Hörer gut informiert in den Feierabend zu begleiten. Die Nachrichtenredaktion arbeitet gemeinsam mit dem Moderator die interessantesten Geschehnisse aus der Region journalistisch auf, informiert zudem über lokale Veranstaltungen am Abend, die Wetterprognose für den nächsten Tag und Themen aus dem politischen und gesellschaftlichen Leben. Mit den ANTENNE VORARLBERG-Reportern sind in der Sendung zudem jeweils drei unterschiedliche, umfangreich aufbereitete Nachrichten-Themen on air, die das Ländle bewegen.

Von Montag bis Donnerstag, jeweils von 19:00 bis 20:00 Uhr, steht ANTENNE VORARLBERG in der „Kulthitshow“ ganz im Zeichen der Kulthits. In dieser Stunde spielt die Antragstellerin ausschließlich Musik aus den 80er, 90er und 2000er Jahren, um gemeinsam mit den HörerInnen in Erinnerungen zu schwelgen. Ziel der Sendung ist es, die Kulthits, für die ANTENNE VORARLBERG steht, stark im Programm zu verankern. Ergänzt wird diese musikalische Vielfalt durch unterhaltsame Musikmoderationen sowie durch Serviceinhalte wie Nachrichten, Wetter und Verkehrsmeldungen.

Von Montag bis Donnerstag, in der Zeit von 20:00 bis 23:00 Uhr, begleitet ANTENNE VORARLBERG ihre Hörer in „Mehr Musik Feierabend“ mit mehr Vielfalt in der Musik (mit den besten neuen Hits gemischt mit echten Kulthits) durch den Feierabend. Zwischen den Songs werden Trailer zu den aktuellen Promotions sowie sogenannte „Frontseller“ gesetzt, die den Hörerinnen und Hörern schon Lust aufs Einschalten am nächsten Morgen machen. Hier erfahren sie schon vorab, was die Themen, Studiogäste und Besonderheiten des Frühstücksradios am kommenden Tag sein werden.

ANTENNE VORARLBERG ist der Musiksender für alle, die die Nacht zum Tag machen. Schichtarbeiter, Krankenhauspersonal oder Nachteulen werden in der Zeit von 0:00 bis 05:00 Uhr von Montag bis Freitag in „Durch die Nacht“ mit der besten Musikmischung unterhalten. Zudem wird auch in dieser Zeit schon vorab verraten, was die Themen des nachfolgenden Frühstücksradios sein werden. Um 04:55 Uhr wird die erste Nachrichtenausgabe gesendet.

Jeden Freitag und Samstag (jeweils von 20:00 bis 02:00 Uhr) sorgt ANTENNE VORARLBERG für Party in Vorarlberg mit dem „ANTENNE VORARLBERG Partymix“. DJ Enrico Ostendorf produziert speziell für die Nachtschwärmer ein danciges Musikformat. Ziel ist es, die Vorarlberger vor, nach und während ihren Plänen am Freitag- und Samstagabend durch die Nacht zu begleiten und sie in ihrer Ausgehstimmung abzuholen.

Samstag und Sonntag steht bei ANTENNE VORARLBERG im „Mehr-Musik-Wochenende“ ganz im Zeichen guter Musik. ANTENNE VORARLBERG sieht sich am Wochenende als musikalischer Begleiter für alle, die das Wochenende fernab vom Alltagsstress genießen möchten, egal, ob sie den diversen Freizeitmöglichkeiten nachgehen, oder den Sonntag für eine Auszeit nutzen. Vor allem am Samstag- und Sonntagnachmittag gibt es nur wenige kurze Moderationen. Aber immer

Nachrichten zur vollen Stunde und Wetter- und Verkehrsservice halbstündlich. Besonders an verkehrsreichen Samstagen kommt dieser Serviceleistung Bedeutung zu.

Jeden Samstag von 09:00 bis 13:00 Uhr begleitet Isabella Canaval ihre HörerInnen in der „*Isabella Canaval-Show*“ durch den Vormittag und eröffnet somit gutgelaunt das Wochenende. Während musikalisch in dieser Show verstärkt auf Kulthits gesetzt wird, liegt das thematische Hauptaugenmerk auf Vorarlberg. So wird jeden Samstag gemeinsam mit den Hörerinnen und Hörern herausgefunden, was „typisch vorarlbergerisch“ ist, es wird ein neues Wort in das ANTENNE VORARLBERG-Dialektlexikon „Ländlikon“ aufgenommen, auf regionale Veranstaltungen am Wochenende hingewiesen und die vergangene Woche im Ländle zusammengefasst. Ganz nach dem Motto „Wir lieben Vorarlberg. Wir lieben Musik.“

Jeden Sonntag von 09:00 bis 13:00 Uhr erhalten die HörerInnen von ANTENNE VORARLBERG in „*Best of Morningshow*“ einen Rückblick der Highlights aus dem ANTENNE VORARLBERG Frühstücksradio der vergangenen Woche. Mit viel Witz, weiteren Hintergrundinfos und mehr Vielfalt in der Musik begleiten Sandra Tasek und Martin Veith ihre Hörer durch den Sonntagvormittag.

Ein Redaktionsstaut wurde vorgelegt.

2.2.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Geschäftsführer der Antragstellerin ist Mario Mally, der 2005 die Geschäftsführung des Senders übernommen hat. Mario Mally verfügt über eine kaufmännische Ausbildung. Er leitete von 2008 bis 2011 Russmedia Digital und übernahm 2011 wieder die Geschäftsführung der ANTENNE VORARLBERG GmbH.

Andreas Hinsberger ist seit 2018 als Programmchef für die inhaltliche und strategische Ausrichtung von ANTENNE VORARLBERG verantwortlich. Er begann seine Radiolaufbahn bei „Radio Salü“ in Saarbrücken. Danach folgten die Sender „ENERGY Stuttgart“ und „die neue Welle“ in Karlsruhe. Ab 2010 war er als Programmdirektor und Morningshow-Moderator bei der Radio Group, zuletzt beim größten Sender der Gruppe, „Antenne Frankfurt“, tätig. Mit Jänner 2018 wechselte Andreas Hinsberger als Programmchef zur ANTENNE VORARLBERG GmbH.

Die Geschäftsleitung und die Programmleitung sind für die strategische und musikalische Ausrichtung des Senders sowie für die Koordination zwischen Programm und Verkauf verantwortlich. Die Aufgaben umfassen die Kontrolle und den Ausbau des Sendeformats, die Führung und Überwachung des Programmbereichs, die Planung des Programms sowie dessen Inhalt, Konkurrenzbeobachtung, Ausbildung der Mitarbeiter, Key Account Betreuung in Zusammenarbeit mit dem Verkauf, Themenlayout, Inhalt von vorproduzierten Trailern sowie die Koordination der Eigenwerbung im Programm und nach außen.

Neben diesem Führungsteam zeichnen weitere 18 MitarbeiterInnen für das Programm, Marketing, Verkauf, Technik und Assistenz verantwortlich. Darunter sind elf Redaktionsmitarbeiter für die Programmgestaltung und Moderation verantwortlich, drei Mitarbeiter für Marketing und Assistenz sowie weitere vier Mitarbeiter für den Verkauf. Insgesamt sind somit 20 Personen bei der Antragstellerin tätig.

Der Bereich Information, Redaktion und Moderation umfasst die Gestaltung der täglich neuen redaktionellen Beiträge, die Serviceleistungen, die Reportertätigkeit bis zu Hörerwünschen. Weiters gehören dazu die Recherche und Produktion der Lokalnachrichten sowie von Sport, Wetter und Verkehr. Der Aufgabenbereich der Redaktion umfasst die Erstellung von Beiträgen aus den einzelnen Informationsbereichen. Interviews, OTS aus Politik und Wirtschaft sowie Reportagen aus Sport und Kultur werden eigenständig eingeholt. Da der lokale Bezug zum Sendegebiet im Vordergrund steht, kommen bevorzugt Moderatoren und Redakteure aus der Region zum Einsatz. Zur Gewährleistung größtmöglicher journalistischer Qualität werden regelmäßig Weiterbildungsmaßnahmen und Qualitätskontrollen durchgeführt.

Der Bereich Technik und Produktion umfasst die technische Wartung und Betreuung der Sendeanlagen durch eigene Mitarbeiter und externe Vertragspartner. Die Produktion der Werbeschaltung erfolgt durch die externe Firma „MacJingle“. Diese Bereiche unterliegen der Verantwortung der Geschäfts- und Programmleitung.

Die regionale Vermarktung des Senders (Verkauf und Mediaberatung) wird von der Sales-Abteilung verantwortet. Die Vermarktung erfolgt in Vorarlberg, der Ostschweiz und in Süddeutschland. Die Vertriebsmannschaft besteht aus vier Mediaberatern und zwei Innendienstmitarbeitern, die jeweils auf jahrelange Erfahrungen zurückblicken können. Zudem ist die Antragstellerin für die nationale Werbezeitenvermarktung seit ihrem Sendestart im Vermarktungsverbund der RMS Austria vertreten.

Die allgemeine Büroadministration, Personalbetreuung, Marketingaktivitäten, Unterstützung der Mediaberater sowie Disposition wird von zwei Mitarbeitern betreut.

Die ANTENNE VORARLBERG GmbH verfügt am Standort Schwarzach über zwei moderne Sendestudios sowie mehrere redaktionelle Schnittplätze (für die Bearbeitung und Vorproduktion von Telefoninterviews, Beiträgen und Reportagen).

2.2.6. Finanzielle Voraussetzungen

Die Antragstellerin verwies zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für eine weitere Zulassungsperiode auf die erfolgreiche ununterbrochene Hörfunkveranstaltung in Vorarlberg seit dem Jahr 1998 und ein seit Jahren positives Betriebsergebnis. Zudem legte die Antragstellerin einen auf die Jahre 2021 bis 2024 ausgerichteten Businessplan vor, dem zum Vergleich die Jahre 2019 und 2020 angeschlossen wurden.

Für das Betriebsjahr 2021 veranschlagt die ANTENNE VORARLBERG GmbH Erlöse von insgesamt EUR 4,6 Mio., für 2022 EUR 4,8 Mio., für 2023 EUR 5 Mio. und für 2024 EUR 5,1 Mio. Die regionalen Erlöse der ANTENNE VORARLBERG GmbH betragen in der Regel rund 75 % der gesamten Verkaufserlöse. Darüber hinaus veranschlagt die Antragstellerin sonstige Erlöse in der Höhe von jährlich ca. EUR 220.000,-.

Dem gegenüber stehen im Jahr 2021 Aufwendungen für Fremdleistungen in Höhe von EUR 700.000,-, die sich bis zum Jahr 2024 auf ca. EUR 780.000,- erhöhen. Ferner veranschlagt die Antragstellerin einen Personalaufwand in Höhe von EUR 1,7 Mio. im Jahr 2021, in Höhe von EUR 1,75 Mio. im Jahr 2022, in Höhe von EUR 1,8 Mio. im Jahr 2023 und auch im Jahr 2024. Schließlich plant die Antragstellerin Sachkosten in Höhe von EUR 1,34 Mio. im Jahr 2021, in Höhe

von 1,39 Mio. im Jahr 2022, in Höhe von 1,44 Mio. im Jahr 2023 und in Höhe von 1,45 Mio. im Jahr 2024.

Das Betriebsergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) wird daher für das Jahr 2021 mit EUR 1,08 Mio., für 2022 mit EUR 1,14 Mio., für 2023 mit EUR 1,2 Mio. und für 2024 mit EUR 1,29 Mio. beziffert.

2.2.7. Technisches Konzept

Das technische Konzept der ANTENNE VORARLBERG GmbH ist realisierbar. Das Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ wird durch die nachfolgenden Übertragungskapazitäten gebildet:

- „BEZAU 2 (Richtfunkmast Bergstation) 102,7 MHz“
- „BLUDENZ 3 (Muttersberg) 101,1 MHz“
- „BREGENZ 1 (Pfänder) 106,5 MHz“
- „DALAAS 104,1 MHz“
- „FELDKIRCH (Vorderälpele) 105,1 MHz“
- „LECH 106,0 MHz“
- „S GALLENKIRCH 2 (Tanafreida) 103,1 MHz“
- „SCHRUNS (Golm Bergstation) 100,2 MHz“.

Das Versorgungsgebiet umfasst weite Teile des Bundeslandes Vorarlberg (siehe dazu Punkt 2.1.). Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m etwa 385.000 Einwohner des Bundeslandes Vorarlberg versorgt werden. Für sämtliche beantragte Übertragungskapazitäten kann ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

Das Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ ist aufgrund der geographischen Entfernung vollständig von dem der Radio Arabella GmbH zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Hörfunk zugeordneten Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ entkoppelt. Ebenso ist es vollständig von dem der Radio Arabella Oberösterreich GmbH zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Hörfunk zugeordneten Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ entkoppelt.

2.3. Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung

Die Vorarlberger Landesregierung hat sich in ihrer am 16.11.2020 eingelangten Stellungnahme dahingehend geäußert, dass gegen eine Zulassungserteilung an die ANTENNE VORARLBERG GmbH kein Einwand bestehe.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf den eingebrachten Antrag der ANTENNE VORARLBERG GmbH und die zitierten Akten der KommAustria und des BKS.

Die Feststellungen zu den Beteiligungsverhältnissen der ANTENNE VORARLBERG GmbH beruhen auf den glaubwürdigen Angaben im schriftlichen Antrag, den mit diesem vorgelegten

Staatsbürgerschaftsnachweisen, Firmenbuchauszügen und Stiftungsurkunden, sowie einer Einsichtnahme in das offene Firmenbuch.

Die Feststellungen zu dem seitens der Antragstellerin im gegenständlichen Versorgungsgebiet geplanten Programm, zu den organisatorischen und fachlichen sowie den finanziellen Voraussetzungen beruhen auf den glaubwürdigen Angaben im Antrag vom 10.09.2020 und der Stellungnahme vom 19.10.2020.

Die Feststellungen zur Realisierbarkeit des für das gegenständliche Versorgungsgebiet beantragten frequenztechnischen Konzeptes sowie zur technischen Reichweite des Versorgungsgebietes „Vorarlberg“ und zur vollständigen Entkoppelung des Versorgungsgebietes von den Versorgungsgebieten „Wien und Teile Niederösterreichs“ und „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen Dipl. Ing. Peter Reindl vom 21.12.2020.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 07.07.2020 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) das Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ mit den Übertragungskapazitäten

- „BEZAU 2 (Richtfunkmast Bergstation) 102,7 MHz“
- „BLUDENZ 3 (Muttersberg) 101,1 MHz“
- „BREGENZ 1 (Pfänder) 106,5 MHz“
- „DALAAS 104,1 MHz“
- „FELDKIRCH (Vorderälpele) 105,1 MHz“
- „LECH 106,0 MHz“
- „S GALLENKIRCH 2 (Tanafreida) 103,1 MHz“
- „SCHRUNS (Golm Bergstation) 100,2 MHz“

ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit des Antrags

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 15.09.2020 um 13:00 Uhr. Der Antrag der Antragstellerin langte fristgerecht bei der KommAustria ein. Weitere Anträge wurden nicht eingebracht, weshalb auch keine Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G durchzuführen ist.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 PrR-G

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G jedenfalls zu enthalten:

1. *bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
2. *Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
3. *eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*
 - a) *im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;*
 - b) *[...]*

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G

Die ANTENNE VORARLBERG GmbH hat die nach Abs. 2 Z 1 geforderten Unterlagen (Gesellschaftsvertrag, Satzung oder Statuten) sowie die nach Z 3 lit. a geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vollständig vorgelegt.

Daher hat die KommAustria in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

§§ 7 und 8 PrR-G lauten:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) *Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) *Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244*

Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

Ausschlussgründe

§ 8. *Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Die ANTENNE VORARLBERG GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland. Ihre unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder juristische Personen mit Sitz in Österreich oder Deutschland bzw. natürliche Personen mit österreichischer oder deutscher Staatsbürgerschaft. Die Antragstellerin ist nicht als Aktiengesellschaft organisiert.

Eugen A. Russ verfügt über 51 % der Stimmrechte in der Russmedia Holding GmbH, während 49 % der Stimmrechte von der EAR Privatstiftung wahrgenommen werden. Eugen A. Russ kommt daher beherrschender Einfluss auf die Russmedia Holding GmbH und deren nachgelagerte Gesellschaften zu. Eugen A. Russ ist österreichischer Staatsbürger.

Den Stiftern der EAR Privatstiftung, welche zwar die Mehrheit der Anteile, jedoch lediglich 49 % der Stimmrechte in der Russmedia Holding GmbH innehat, kommt aufgrund des Umstandes, dass während der laufenden Funktionsperiode des Stiftungsvorstandes der EAR Privatstiftung eine Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes nur aus wichtigen Gründen möglich ist, kein beherrschender Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung im Sinne von § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G zu. Selbiges ist für die Stifter der Sophie Kempf-Russ Privatstiftung festzuhalten.

Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher erfüllt. Darüber hinaus liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne der Bestimmung des § 8 PrR-G vor.

4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die ANTENNE VORARLBERG GmbH ist derzeit aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.180/11-003, Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ für die Dauer von zehn Jahren. Diese Zulassung endet mit Ablauf des 21.06.2021. Sie verfügt über keine weiteren Hörfunkzulassungen. Somit liegt keine gemäß § 9 Abs. 1 erster Satz PrR-G mit einer Zulassungserteilung in Konflikt stehende Konstellation vor. Dies gilt auch für die anderen in § 9 Abs. 1 PrR-G geschilderten Fälle.

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt.

Die Versorgungsgebiete der mit der Antragstellerin gemäß § 9 Abs. 4 Z 2 PrR-G über die Russmedia Holding GmbH verbundenen Inhaberinnen von Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet geographisch vollständig entkoppelt, sodass mangels Überschneidungen zwischen den Versorgungsgebieten der Mitglieder des Medienverbundes keine im Sinne von § 9 Abs. 3 Z 1 iVm Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation vorliegt. Auch weitere gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G unzulässige Mehrfachversorgungen durch die Unternehmen dieses Medienverbundes sind nicht gegeben.

Somit liegt kein Grund vor, der einer neuerlichen Zulassungserteilung an die ANTENNE VORARLBERG GmbH nach § 9 PrR-G entgegensteht.

4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, der Behörde jene Umstände mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu auch *Kogler/Traimer/Truppe*, *Österreichische Rundfunkgesetze*⁴, S. 657). Insoweit trifft die Antragstellerin eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039; VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170; VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Die ANTENNE VORARLBERG GmbH sendet gegenwärtig aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.180/11-003, im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ das Hörfunkprogramm „Antenne Vorarlberg“. Bereits davor hat die Antragstellerin für die Dauer von zehn Jahren Hörfunk im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ veranstaltet. Die ANTENNE VORARLBERG GmbH hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und auf ihre langjährige Erfahrung verwiesen und hat die Organisation des Hörfunkbetriebs mit den Personen, die an der Programmgestaltung wesentlich mitwirken, ausführlich dargestellt. Zudem ist die Antragstellerin aufgrund ihrer Eigentümerstruktur in einen in Vorarlberg verankerten Medienkonzern eingebunden.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen und der bestehenden – schriftlich dargelegten – Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass die ANTENNE VORARLBERG GmbH bzw. die an der Programmgestaltung beteiligten angestellten Mitarbeiter die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms weiterhin erbringen. Insbesondere kann das Führungsteam auf jahrelange Erfahrung zurückblicken.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen legte die ANTENNE VORARLBERG GmbH einen nachvollziehbaren Businessplan für das beantragte Versorgungsgebiet vor. Dieser enthielt auch Vergleichswerte der letzten beiden Geschäftsjahre. Vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin schon seit rund 20 Jahren erfolgreich Hörfunk im Versorgungsgebiet Vorarlberg veranstaltet, besteht auch aufgrund der Angaben im Antrag kein Grund, daran zu zweifeln, dass sie über die für einen regelmäßigen Hörfunkbetrieb nötige fachliche, organisatorische und finanzielle Eignung verfügt.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, organisatorischen und der finanziellen Eignung der Antragstellerin für eine regelmäßige Hörfunkveranstaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet.

4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Antragstellerin hat ein Redaktionsstatut, ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und damit insgesamt glaubhaft dargelegt, dass die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten werden.

4.5. Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor. Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS vom 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Vorarlberger Landesregierung hat eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, dass gegen eine Erteilung der Zulassung an die ANTENNE VORARLBERG GmbH keine Einwendungen bestehen. Somit steht die Stellungnahme auch in Einklang mit dem Ergebnis dieses Zulassungsverfahrens.

4.6. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ endet mit 21.06.2021, sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 22.06.2021 erteilt wird.

4.7. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das von der Antragstellerin im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines allfälligen Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.8. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazitäten und Bewilligung der Funkanlagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KommAustria-Gesetz (KOG) wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend waren der Antragstellerin die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „BEZAU 2 (Richtfunkmast Bergstation) 102,7 MHz“, „BLUDENZ 3 (Muttersberg) 101,1 MHz“, „BREGENZ 1 (Pfänder) 106,5 MHz“, „DALAAS 104,1 MHz“, „FELDKIRCH (Vorderalpele) 105,1 MHz“, „LECH 106,0 MHz“, „S GALLENKIRCH 2 (Tanafreida) 103,10 MHz“ und „SCHRUNS (Golm Bergstation) 100,2 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2a und Abs. 5 TKG 2003 die Bewilligungen für die Funkanlagen zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall erstreckt sich das

Versorgungsgebiet über weite Teile des Bundeslandes Vorarlberg, soweit dieses Gebiet durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

4.9. Auflagen in technischer Hinsicht

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 3.).

4.10. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 4.).

4.11. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit von der Antragstellerin ausgeübte Zulassung endet am 21.06.2021 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten,

den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 5.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.180/21-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

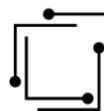
Wien, am 01. April 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
(Mitglied)

Beilagen:

Technische Anlageblätter, Beilagen 1 bis 8



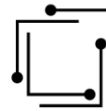
Beilage ./1 zum Bescheid KOA 1.180/21-002

1	Name der Funkstelle	BEZAU 2					
2	Standortbezeichnung	Richtfunkmast Bergstation					
3	Lizenzinhaber	Antenne Vorarlberg GmbH					
4	Senderbetreiber	Antenne Vorarlberg GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	102,70					
6	Programmname	ANTENNE VBG					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	009E56 04	47N23 56	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1582					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	20,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,7					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	16,2	15,6	14,4	12,7	9,6	3,5
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	-5,3	-10,9	-2,9	-14,6	1,9	9,1
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	13,9	17,0	18,7	19,6	20,0	19,8
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	18,9	16,9	14,5	13,5	11,7	11,3
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
H	13,5	14,0	14,3	14,0	13,7	11,9	
V							
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	10,4	10,0	10,1	12,9	15,3	16,2	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex	B hex	40 hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		BREGENZ 1 106,5 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						



Beilage ./2 zum Bescheid KOA 1.180/21-002

1	Name der Funkstelle	BLUDENZ 3					
2	Standortbezeichnung	Muttersberg					
3	Lizenzinhaber	Antenne Vorarlberg GmbH					
4	Senderbetreiber	Antenne Vorarlberg GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	101,10					
6	Programmname	ANTENNE VBG					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	009E49 28	47N10 48	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1380					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	26,4					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	27,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	4,6	3,1	-2,6	-2,0	3,9	3,9
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	-2,0	-2,6	3,1	4,6	10,1	16,2
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	21,0	24,6	26,1	26,9	27,0	26,7
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	25,8	24,6	22,1	19,0	18,4	18,4
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
H	19,0	22,1	24,6	25,8	26,7	27,0	
V							
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	26,9	26,1	24,6	21,0	16,2	10,1	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex	B hex	40 hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Feldkirch 105,1 MHz					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	nein					
22	Bemerkungen						



Beilage ./3 zum Bescheid KOA 1.180/21-002

1	Name der Funkstelle	BREGENZ 1					
2	Standortbezeichnung	Pfänder					
3	Lizenzinhaber	Antenne Vorarlberg GmbH					
4	Senderbetreiber	ORS comm					
5	Sendefrequenz in MHz	106,50					
6	Programmname	ANTENNE VBG					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	009E46 49	47N30 29	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1050					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	56,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	38,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	47,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	4,5					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	43,0	43,0	44,0	44,0	43,0	42,0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	41,0	42,0	44,0	45,0	45,0	45,0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	44,0	46,0	47,0	47,0	47,0	47,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	46,0	45,0	45,0	46,0	45,0	43,0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	42,0	43,0	44,0	44,0	44,0	43,0
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	43,0	41,0	41,0	43,0	44,0	44,0	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal A hex	B hex	40 hex			
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Leitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	nein					
22	Bemerkungen						



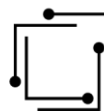
Beilage ./4 zum Bescheid KOA 1.180/21-002

1	Name der Funkstelle	DALAAS					
2	Standortbezeichnung						
3	Lizenzinhaber	Antenne Vorarlberg GmbH					
4	Senderbetreiber	ORS comm					
5	Sendefrequenz in MHz	104,10					
6	Programmname	ANTENNE VBG					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	010E00 07	47N07 05	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1050					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	19,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	12,3					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	60,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	10,0	12,0	14,0	15,5	17,0	18,0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	19,0	19,0	19,0	18,0	17,0	15,0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	12,5	9,5	5,0	0,0	-10,0	-3,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	0,0	0,0	0,0	0,0	-1,0	-4,0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	-10,0	-7,0	1,0	5,5	8,0	9,0
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	9,0	9,0	7,5	6,5	7,0	7,5	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex	B hex	40 hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	FELDKIRCH 105,1 MHz					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	nein					
22	Bemerkungen						



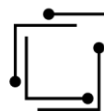
Beilage ./5 zum Bescheid KOA 1.180/21-002

1	Name der Funkstelle	FELDKIRCH					
2	Standortbezeichnung	Vorderälpele					
3	Lizenzinhaber	Antenne Vorarlberg GmbH					
4	Senderbetreiber	ORS comm					
5	Sendefrequenz in MHz	105,10					
6	Programmname	ANTENNE VBG					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	009E35 59	47N12 35	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1220					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	41,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	16,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	18,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	11,0	15,0	17,0	20,0	22,0	23,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	23,0	23,0	23,0	23,0	22,0	20,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	18,0	15,0	14,0	10,0	9,0	8,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal A hex	B hex	40 hex			
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	BREGENZ 1 106,5 MHz					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	nein					
22	Bemerkungen						



Beilage ./6 zum Bescheid KOA 1.180/21-002

1	Name der Funkstelle	LECH					
2	Standortbezeichnung						
3	Lizenzinhaber	Antenne Vorarlberg GmbH					
4	Senderbetreiber	ORS comm					
5	Sendefrequenz in MHz	106,00					
6	Programmname	ANTENNE VBG					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	010E10 00	47N12 09	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	2348					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	18,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	9,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	13,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-10,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	30,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	13,0	13,0	12,5	12,0	11,0	9,0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	7,0	3,0	1,0	-2,0	-2,0	-2,0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	-2,0	-2,0	5,0	7,0	7,0	6,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	6,0	6,0	7,0	8,0	7,0	3,0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	3,0	7,0	9,0	8,0	6,0	6,0
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	9,0	9,0	8,0	7,0	10,0	12,5	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex	B hex	40 hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		BREGENZ 1 106,5 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						



Beilage ./7 zum Bescheid KOA 1.180/21-002

1	Name der Funkstelle	S GALLENKIRCH 2					
2	Standortbezeichnung	Tanafreida					
3	Lizenzinhaber	Antenne Vorarlberg GmbH					
4	Senderbetreiber	Antenne Vorarlberg GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	103,10					
6	Programmname	ANTENNE VBG					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	009E58 08	47N02 00	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1354					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	8,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,3					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	15,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	7,4	6,8	6,5	6,4	6,4	6,5
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	6,8	7,4	8,3	9,4	10,6	11,7
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	12,6	13,4	14,1	14,6	14,8	14,9
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	14,9	14,9	14,9	15,0	15,0	14,9
	Grad	240	250	260	270	280	290
H							
V	14,9	14,9	14,9	14,8	14,6	14,1	
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	13,4	12,6	11,7	10,6	9,4	8,3	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMA G2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex	B hex	40 hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	BLUDENZ 3 101,1 MHz					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	nein					
22	Bemerkungen						



Beilage ./8 zum Bescheid KOA 1.180/21-002

1	Name der Funkstelle	SCHRUNS					
2	Standortbezeichnung	Berghof Golm					
3	Lizenzinhaber	Antenne Vorarlberg GmbH					
4	Senderbetreiber	Antenne Vorarlberg GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	100,20					
6	Programmname	ANTENNE VBG					
7	Geographische Koordinaten (in ° ′ ″)	009E50 44	47N03 52	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1890					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	16,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,1					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	14,8					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	10,2	12,2	13,0	12,6	11,9	12,2
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	13,9	14,8	13,9	12,2	11,9	12,6
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	13,0	12,2	10,2	7,8	4,2	-1,4
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	-6,3	-3,2	-1,2	-1,3	-1,4	-0,9
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	-0,2	0,4	-0,2	-0,9	-1,4	-1,3
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	-1,2	-3,2	-6,3	-1,4	4,2	7,8	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex	B hex	40 hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		BLUDENZ 3 101,1 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						